Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden

Band: 15 (2006)

Artikel: Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien : ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis

Autor: Grüninger, Sebastian

Kapitel: I: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I Einleitung

1 Problemstellung, Begrifflichkeit und Konzeption

Mit der Überschrift «Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien» bewegt sich diese Untersuchung im Schnittpunkt zwischen Grundherrschaftsforschung und churrätischer Landesgeschichte. Obwohl zu beiden Forschungsbereichen eine kaum überblickbare Menge an Literatur vorliegt, wurden sie bis heute noch nicht in umfassender Weise aufeinander bezogen. Dies ist das Ziel dieser Arbeit, in der die vielfältigen Resultate der Grundherrschaftsforschung mit einer regionalen Quellenbasis konfrontiert werden.

Churrätien als historischer Raum kann gleichzeitig als politische, kirchliche und kulturgeschichtliche Grösse gelten. Räumlich umfasste diese als *provincia*, *pagus* oder Grafschaft (*comitatus*) bezeichnete *Raetia Curiensis,* die nach ihren überwiegend romanischsprachigen (‹churwelschen›) Bewohnern auch ‹Churwalchen› genannt wurde, das von der ehemaligen spätrömischen Provinz *Raetia prima* verbliebene Restgebiet, welches dem frühmittelalterlichen Bistum Chur entsprach: Dazu gehörten der heutige Kanton Graubünden ohne Puschlav, vermutlich aber mit dem in den Quellen nicht erscheinenden Urserental; das St. Galler, Liechtensteiner und Vorarlberger Rheintal inkl. Walgau, bis hinunter zum Hirschensprung und Montlingen; die Walenseeregion bis und mit Gaster. Der südtirolische Vinschgau gehört vom 6. bis zum 10. Jahrhundert mit Sicherheit ebenfalls zum Churer Bistum. Die frühe Zugehörigkeit des Misox ist ebenso ungewiss wie die Grenzen des frühmittelalterlichen Bistumssprengels in der Region Unterengadin/Landeck/Paznauntal – sofern in diesen teilweise wohl nur schwach besiedelten Gegenden überhaupt von Grenzen gesprochen werden darf.[1]

Zum Frühmittelalter wird hier die gesamte zweite Hälfte des ersten Jahrtausends gerechnet, verfassungshistorisch also die Periode von der Konsolidierung der Germanenreiche im Abendland bis zum Ende der Herrschaft der Ottonen bzw. der westfränkischen Karolinger. In wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Hinsicht handelt es sich um die Zeit zwischen dem regional wohl sehr unterschiedlich raschen Niedergang der spätrömischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und der in ihrer Bedeutung umstrittenen Ausbau-

[1] Zur Eingrenzung und zu den Bezeichnungen Churrätiens vgl. Heuberger, Rätien, S. 75–99; Meyer-Marthaler, Rätien, S. 17–18; Kaiser, Churrätien, S. 35–37; Grüninger, Churrätien, S. 105.

und Umbruchsphase im Hochmittelalter (frz. ‹mutation féodale›). Quellenbedingt muss sich diese Untersuchung allerdings auf den Zeitraum zwischen dem frühen 8. und späten 10. Jahrhundert beschränken. Über die Jahrhunderte unmittelbar davor und danach ist leider, abgesehen von spekulativen Analogieschlüssen, für Churrätien wenig auszusagen.

Mit dem Titelstichwort ‹Grundherrschaft› ist nach den Worten H.K. Schulzes «eine der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Organisationsformen» des Mittelalters und der frühen Neuzeit angesprochen. W. Rösener sieht in der Grundherrschaft «eine Grundform mittelalterlicher Herrschaft», während H.-W. Goetz von einem «konstituierenden Kennzeichen der mittelalterlichen Geschichte» spricht.[2] Für das frühere Mittelalter allerdings wird die Anwendbarkeit des Grundherrschaftsbegriffs zum Teil in Frage gestellt, wie im folgenden Kapitel zu zeigen sein wird. Kein Wunder, etablierte er sich doch erst seit dem Spätmittelalter und anfänglich allein über die Personenbezeichnung *dominus fundi* langsam in der Quellensprache, um sich in einem langen Prozess zum heutigen wissenschaftlichen Ordnungsbegriff zu entwickeln.[3]

Wenn man sich in der Forschung heute, in Anlehnung an K. Schreiner, grosso modo darauf geeinigt hat, dass Grundherrschaft «zur Bezeichnung eines Sozialsystems angemessen sei, für das die Verbindung von Boden- und Herrschaftsordnung konstitutiv ist»,[4] so ist dies natürlich eine sehr allgemeine Formulierung, über deren Erkenntniswert sich streiten lässt. Ähnliches gilt etwa bereits für W. Schlesingers ‹Herrschaft über Land und Leute›.[5] Die kürz-

---

[2] Schulze, Grundstrukturen, S. 95; Rösener, Agrarwirtschaft, S. 7; Goetz, Frühmittelalterliche Grundherrschaft, S. 65.

[3] Zur Begriffsgeschichte: Schreiner, «Grundherrschaft»; neuerdings auch Schreiner, Grundherrschaft – neuzeitlicher Begriff. Die Resultate dieser Untersuchung werden zumindest im deutschen Sprachraum bis heute in den einschlägigen Handbüchern und Nachschlagewerken wiedergegeben, so z.B. bei Schulze, Grundstrukturen, S. 95f. und v. a. S. 152–156; Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 20–26; knapp auch Rösener, Agrarwirtschaft, S. 7. Die forschungsgeschichtlichen Ausführungen auf den folgenden Seiten, welche in erster Linie den Rahmen für die darin eingearbeitete Frage- und Problemstellung bilden, stützen sich neben diesen Überblickswerken und ohne in allen Fällen entsprechend zu verweisen, auch auf die Einleitungen W. Röseners zu dessen Habilitationsschrift (Rösener, Grundherrschaft im Wandel) und zum Grundherrschaftskolloquium in Göttingen 1987 (Strukturen der Grundherrschaft).

[4] Schreiner, «Grundherrschaft», Zitat S. 74.

[5] Zur verbreiteten Kritik an Schlesingers Begriffsbildung, aber auch am verwandten Konzept von ‹Grundherrschaft› Otto Brunners vgl. Schreiner, Grundherrschaft – neuzeitlicher Begriff, S. 73–75.

lich von H.-W. Goetz vorgeschlagene, bewusst offen formulierte Umschreibung der Grundherrschaft als eine «auf Hörigenwirtschaft beruhende Herrschafts-, Sozial- und Wirtschaftsform» führt ihrerseits mit der ‹Hörigkeit› einen Ordnungsbegriff ein, der kaum weniger vielschichtig ist als die ‹Grundherrschaft› selbst.[6] Aber auch beim Versuch einer hermeneutischen Verankerung des Grundherrschaftsbegriffs werden bis heute bewusst möglichst unscharfe Kategorien der frühmittelalterlichen Quellen bevorzugt: Neben dem von K. Bosl vorgeschlagenen, in Hinblick auf moderne analytische Kriterien aber äusserst vieldeutigen Quellenterminus *familia,*[7] bevorzugt etwa D. Hägermann den Begriff *dominatio*,[8] Th. Zotz und L. Kuchenbuch neuerdings das Wortpaar *potestas* (zu übersetzten als «Gewalt über Abhängige») und *utilitas* (nicht weniger allgemein wiederzugeben mit «Nutzniessung dessen, was die Abhängigen von ihren Erträgen der Herrschaft übergeben»).[9]

Es kann nicht verborgen bleiben, dass auch diese jüngsten Definitionsversuche ebenso gut auf antike Herrschaftsverhältnisse, ja selbst auf das moderne Steuersystem angewandt werden könnten. Ein derart offener Ordnungsbegriff kann nur beschränkt befriedigen. So kann es nicht erstaunen, dass sich die unter der Bezeichnung ‹Grundherrschaft› subsumierten historischen Phänomene nicht leicht unter einen Hut bringen lassen.[10]

R. Koetzschke bringt 1921 wohl zum ersten Mal die Mehrschichtigkeit des Grundherrschaftsbegriffs auf den Punkt: Er unterscheidet zwischen «Grundherrschaft in rein rechtlichem Sinn (Grundherrlichkeit)» und «Grundherrschaft als wirtschaftlich-soziale Erscheinung».[11] Zweifellos sagt diese Aufteilung mehr über die Grenzen der verschiedenen historischen Disziplinen aus als über das Untersuchungsfeld, und so wird in der Forschung die Notwendigkeit be-

---

[6] Goetz, Moderne Mediävistik, S. 254.

[7] Bosl, ‹Familia›. Dazu Kuchenbuch, Klostergrundherrschaft, S. 311. Zur Vielschichtigkeit des *familia*-Begriffs, der neben dem engeren Familienkreis oder der klösterlichen Gemeinschaft mit ihrem unfreien Hauspersonal die in erster Linie mit ‹Grundherrschaft› in Verbindung gebrachten bäuerlichen Abhängigen einschloss, aber auch freie Lehensträger und gar Vasallen von sehr hohem Status vgl. etwa Fichtenau, Lebensordnungen, S. 111–182, v. a. S. 165–182.

[8] Hägermann, Aspekte, S. 56.

[9] Zotz, Grundherrschaft des Königs, S. 76; Kuchenbuch, *Potestas* und *Utilitas*, S. 146 (hier Zitate, bei Zotz sehr ähnlich).

[10] So weist Schreiner, Grundherrschaft – neuzeitlicher Begriff, S. 86–90, neuerdings erneut mit Nachdruck auf die semantische Unschärfe des Begriffs hin und äussert sich noch skeptischer als früher hinsichtlich seiner Tauglichkeit für das frühe Mittelalter.

[11] Koetzschke, Grundriss, S. 81. Vgl. auch Schreiner, «Grundherrschaft», S. 14.

tont, Grundherrschaft als «vielschichtiges Sozialgebilde zu begreifen, das wirtschaftliche, soziale und rechtliche Momente in sich vereint und das Verhältnis zwischen Grundherren und Bauern nachhaltig prägt».[12]

In der Praxis ist allerdings nicht zu übersehen, dass die Rechts- und Verfassungsgeschichte völlig andere Fragen in die Grundherrschaftsforschung einbringt als die seit der Zwischen- und vor allem in der Nachkriegszeit weit stärker im Trend liegende Wirtschafts- und Sozialgeschichte.[13] Richtet die erstere den Blick von oben, von der herrschaftlichen Warte, vor allem auf die rechtliche Normsetzung und auf die Gesamtheit der untersuchten Besitz- und Herrschaftskomplexe, so beobachtet die zweite Richtung von unten, von den lokalen Strukturelementen her und geht von konkreten sozialen Beziehungen aus. Man könnte, um neben den Forschungsansätzen das wichtigste inhaltliche Unterscheidungskriterium der beiden Betrachtungsweisen zu nennen, von einer stärker herrschafts- und verfassungshistorischen ‹Makroebene› bzw. einer eher strukturgeschichtlichen ‹Mikroebene› der Grundherrschaftsforschung sprechen.

Die Verschiedenartigkeit des thematischen Kanons und der Fragestellungen der beiden Forschungsrichtungen kann auch an dieser Arbeit nicht spurlos vorübergehen: So befasst sich Teil III (Herrschaften) stärker mit grossräumigen Besitz- und Herrschaftsstrukturen, Teil IV (Strukturen) mit den konkreten und eher auf die lokale Ebene ausgerichteten wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen.

In den vergangenen Jahrzehnten haben wichtige Exponenten der Grundherrschaftsforschung zunehmend den Fokus auf die Quellengrundlage für ihre Fragestellungen gerichtet. So gehen verschiedene bedeutende Editionsunternehmungen, vor allem zu den karolingischen Urbarien, einher mit einer vermehrten Sensibilisierung für das Wesen und die Problematik frühmittelalterlicher Schriftlichkeit.[14] Auf dieser dritten, im Grunde kulturgeschichtlichen Dimension der Grundherrschaftsforschung soll denn auch diese Arbeit ein weiteres Schwergewicht legen, indem ein erster Hauptteil (II: Texte) den

---

[12] Rösener, Agrarwirtschaft, S. 21. Kuchenbuch, Klostergrundherrschaft, S. 322–330, spricht in diesem Zusammenhang auch von einem komplexen «bipolaren Beziehungsgefüge».

[13] Zum Primat strukturgeschichtlicher vor rechts- und verfassungshistorischen Fragestellungen in der neueren Grundherrschaftsforschung vgl. z.B. Goetz, Moderne Mediävistik, S. 258f. und Goetz, Frühmittelalterliche Grundherrschaft, S. 80.

[14] Vgl. dazu v. a. die Überblicke bei Kuchenbuch, Klostergrundherrschaft, und Hägermann, Anmerkungen; neuerdings auch Goetz, Moderne Mediävistik, S. 256–258 und Goetz, Frühmittelalterliche Grundherrschaft, S. 78–80.

Fokus auf die erfreulich breite Quellengrundlage zur frühmittelalterlichen Geschichte Churrätiens richtet. Die Texte sind allesamt gut und zum Teil mehrmals ediert und oftmals bereits quellenkritisch kommentiert. Ihre neuerliche Untersuchung soll insbesondere dazu dienen, auf dem Hintergrund der jüngeren Diskussion um die mittelalterliche Schriftlichkeit den Quellenwert der Texte für Fragen nach der churrätischen Grundherrschaft zu eruieren.

Dass es bei diesem mehrdimensionalen Vorgehen bei beschränkter Quellenlage immer wieder zu inhaltlichen Überschneidungen und zu Doppelungen kommen muss, ist leider unvermeidlich. Mit diesem Vorgehen hoffe ich jedenfalls, der Vielschichtigkeit des Grundherrschaftsbegriffs und dem Ruf nach mehr Ganzheitlichkeit in der Grundherrschaftsforschung gerecht zu werden.[15] Wenn ich in dieser Untersuchung an dem zu Recht kritisierten Grundherrschaftsbegriff festhalte, so insbesondere aus dem bereits angedeuteten Grund: Es gibt in der deutschsprachigen Forschung bis jetzt keine Alternative zur ‹Grundherrschaft›, welche wesentlich weniger semantische Probleme verursachen würde. Doch dies soll im folgenden Kapitel noch deutlicher gemacht werden.

2 Frühmittelalterliche Grundherrschaft? Theorien, Erklärungsmodelle und Fragen zu einem vielschichtigen Forschungsbegriff

Im Folgenden soll die im vorangegangenen Kapitel angesprochene Vielschichtigkeit des Forschungsbegriffs ‹Grundherrschaft› näher thematisiert werden, erst in seiner rechts- und verfassungshistorischen Dimension und damit auf der ‹Makroebene› der Grundherrschaft, danach hinsichtlich seiner strukturgeschichtlichen Verwendung auf der ‹Mikroebene›. Diese Diskussion von Theorien und Modellen soll gleichzeitig auf die wichtigsten offenen Fragen aufmerksam machen, die in den einzelnen Teilen dieser Arbeit wieder aufgenommen werden.

---

[15] Vgl. Rösener, Grundherrschaft im Wandel, S. 21, der sich beklagt, dass Grundherrschaftsforschung zu oft reine Besitzgeschichte bedeute. Richtet sich diese Kritik Röseners v. a. gegen das häufige Fehlen einer Verknüpfung von rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Grundherrschaft, so könnte man hinzufügen, dass gerade in der neueren Grundherrschaftsforschung der Blick auf die hier als Makroebene bezeichneten grossräumigen Herrschaftsstrukturen etwas verloren gegangen ist.

Wie – um eine der zentralen Fragestellungen der verfassungshistorischen Forschungsrichtung anzusprechen – lässt sich Grundherrschaft ein- und von anderen allfälligen Herrschaftsformen abgrenzen?

Sicher sind die Zeiten vorbei, in denen man mit der älteren Verfassungs- und Rechtsgeschichte und mit Hilfe moderner juristischer Kategorien ohne Zögern zwischen öffentlicher, sprich königlich/staatlicher, und privater, auf Grundbesitz basierender grundherrlicher Gewalt unterscheiden konnte und in denen eine klare Abgrenzung zwischen ‹Landrecht› und ‹Hofrecht› möglich schien.[16]

In der neueren deutschen Grundherrschaftsforschung werden demgegenüber gewöhnlich die Resultate der Verfassungsgeschichte rezipiert, die seit der Zwischenkriegszeit vor allem durch O. Brunner, W. Schlesinger, H. Dannenbauer, Th. Mayer und K. Bosl geprägt wurde: Erst seit dem Hochmittelalter sei ein differenzierteres, am römischen Recht geschultes juristisches Instrumentarium in der Lage, Besitz von Grund und Boden als Grundlage spezifischer Herrschaftsausübung neben andere Formen von Herrschaft zu stellen. Demgegenüber wird dem früheren Mittelalter gewöhnlich eine «diffuse und ungeteilte Verfügungs- und Aneignungswelt»[17] oder – mit anderen Worten – eine «ursprünglich einheitliche adelige Herrengewalt»[18] zugesprochen. Konkret äussert sie sich in den Quellen durch wechselnde Herrschaftswörter wie *ius proprietatis*, *possessio*, *potestas, dominium*, oder zeigt sich in der unserem modernen Ordnungsdenken fremden Vermischung von Besitzobjekten verschiedenster Kategorie in Zubehörsformeln von Urkunden: Grundbesitzeinheiten, Immobilien, Personen, Gerätschaften usw.[19]

Gemäss dieser Lehrmeinung ist – nach den als katastrophal empfundenen Umbrüchen der germanischen Landnahme – Herrschaft, selbst diejenige des Königs, ohnehin nur auf der Basis einer konkreten wirtschaftlichen Grundlage und einem personal, nicht territorial eingrenzbaren Herrschaftsverband möglich. In dieser Weise fügt sich die vorne angesprochene «einheitliche adelige Herrengewalt» der Verfassungshistoriker in wunderbarer Weise mit den

---

[16] Diese und die folgenden Ausführungen zu den Lehrmeinungen in der deutschen Verfassungsgeschichte basieren im wesentlichen auf deren Rezeption in den Handbüchern (Vgl. Anm. 3, S. 14), wobei zu sagen ist, dass die neuere Grundherrschaftsforschung aufgrund ihrer thematischen Ausrichtung diesem Bereich höchstens noch einleitende und zusammenfassende Zeilen widmet.

[17] Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 21.

[18] Schulze, Grundstrukturen, S. 96.

[19] Vgl. neuerdings erneut Schreiner, Grundherrschaft – neuzeitlicher Begriff, S. 87.

Besitz- und Herrschaftsverbänden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte zur frühmittelalterlichen (Grund-)Herrschaft zusammen, die sich angeblich am deutlichsten im allgegenwärtigen Quellenterminus *familia* widerspiegelt. Dies führt direkt zur vorherrschenden Vorstellung, wonach jegliche Art von Herrschaft im früheren Mittelalter aus der spätantiken Hausherrschaft erwachsen sei.[20]

Das Resultat ist eine durch und durch feudalisierte, das heisst hier lediglich von vertikal orientierten Gefolgschafts- und Klientelverbänden geprägte Gesellschaft auf der wirtschaftlichen Basis von (Grund-)besitz. Eine staatliche ‹Zentralgewalt› mit anders definierten und gar öffentlich-rechtlichen Herrschaftsansprüchen hat hier keinen Platz und ist bestenfalls an antiken Modellen elaborierte Herrscherideologie ohne reale gesellschaftliche Wirkung.

Dieser theoretische Blickwinkel zeigt sich nicht nur in einem generellen Misstrauen gegenüber verfassungsrechtlichen Kategorien, sondern auch in konkreten verfassungshistorischen Modellen: Sofern Staatlichkeit nicht überhaupt abgelehnt wird, spricht man von ‹Personenverbandstaat›; vom König delegierte gräfliche Herrschaft kann nur auf einer konkreten materiellen Basis ausgeübt werden (‹Königsgutsgrafschaft›); freie Personen gibt es nur in direkter Abhängigkeit zum Königtum (‹Königsfreie›/‹Rodungsfreie›); selbst der häufige Quellenterminus *publicus* in Bezug auf Grundbesitz ist lediglich mit ‹königlich› gleichzusetzen. Der König wird so quasi zum grössten Grundherren in seinem Reich, nicht weniger, aber auch kaum mehr.

Da diese geschlossene Sichtweise von frühmittelalterlicher Herrschaftsbildung gezwungenermassen eine herausragende Rolle von Grundbesitz als Herrschaftslegitimation herabmindert, macht sich ein gewisses Unbehagen in Bezug auf die Verwendbarkeit des Grundherrschaftsbegriffes breit.[21] Wenn die Forschung aber trotzdem an ihm festhält, so zeigen allein schon die einleitenden Zitate, dass in dieser Sichtweise mit etwas gutem Willen praktisch jede Form von frühmittelalterlicher Herrschaft als Grundherrschaft bezeichnet werden könnte. Das Primat der Wirtschafts- und Sozialgeschichte über die

---

[20] Vgl. v. a. Schulze, Grundstrukturen, S. 153–155; Rösener, Grundherrschaft im Wandel, S. 19f. und knapper Rösener, Agrarwirtschaft, S. 58.

[21] Zu Schlesingers «Herrschaft über Land und Leute» und Bosls «Familia» vgl. Kap. I/1 mit Anm. 5 und 7, S. 14f. Fichtenau, Lebensordnungen, S. 165–182, spricht ausgiebig vom «familiären Modell», bemerkt, dass das, «was wir als ‹Grundherrschaft› (Anführungszeichen von ihm) bezeichnen, [...] v. a. die Herrschaft über Menschen» darstellte (S. 81) und verweist im Sachindex bezeichnenderweise: «Grundherrschaft: siehe Grossherrschaft, Kleinherrschaft».

Rechts- und Verfassungsgeschichte in der Nachkriegszeit hat einerseits diese Problematik lange Zeit in den Hintergrund gedrängt, andererseits aber auch verhindert, dass diese ‹Hausherrschaftstheorie› und ihre Auswirkungen auf den Ordnungsbegriff ‹Grundherrschaft› trotz Teilrevisionen und trotz entsprechender Aufrufe in der deutschen Forschung jemals grundsätzlich überdacht wurden.[22]

Somit ist die Grundherrschaft bis heute die (zumindest fast) alles bestimmende politische Organisationsform des früheren Mittelalters; ihre Grenzen bleiben weitgehend ausgeblendet; der wissenschaftliche Erklärungswert des Begriffs ist unscharf bis prekär.

Seit der Blick trotz der diesbezüglich misslichen Quellenlage neuerdings wieder verstärkt auf kleinbäuerliche Grundbesitzer ausserhalb der grossen Besitzkomplexe gelenkt wird, wird die Allgegenwart der Grundherrschaft in Frage gestellt. Nach der bürgerlich-liberalen ‹Gemeinfreien-› bzw. ‹Markgenossenschaftstheorie› ist zumindest in ihrem generellen Erklärungsanspruch bekanntlich auch die sogenannte ‹Königs-› oder ‹Rodungsfreientheorie› der 1930er und 40er Jahre längst zurückgewiesen. Damit ist ein Baustein aus dem Lehrgebäude der Hausherrschaftstheorie herausgebrochen. Allerdings stellt sich damit die Frage nach wie vor: Wer sind diese Kleinbesitzer? Urwaldrodende Einzelkämpfer ausserhalb jeglicher herrschaftlicher Kontrolle? Lediglich die Antithese der Grundherrschaft? Eine sich stets verringernde Randgruppe, die allenfalls im Zuge des Landesausbaus im Hochmittelalter wieder verstärkt an Bedeutung gewann?[23]

---

[22] Angelehnt an die Kritik von Kroeschell (vgl. dazu Schulze, Grundstrukturen, S. 155) stellt Rösener, Grundherrschaft im Wandel, S. 20 mit Anm. 32, die Frage, ob die Hausherrschaftstheorie trotz ihrem durchschlagenden Erfolg nicht doch eine «äusserst problematische Vereinfachung» sei, und äussert die Vermutung, dass gerade Untersuchungen zu Grundherrschaften diesbezüglich Licht ins Dunkel bringen könnten. Zur immer lauter werdenden Kritik, zur Teilrevision der Hausherrschaftstheorie und zum teilweisen Revival älterer verfassungsgeschichtlicher Anschauungen vgl. ebd. Anm. 20. Vgl. auch Rösener, Agrarwirtschaft, S. 58.

[23] So jedenfalls fasst Rösener, Agrarwirtschaft, S. 88, und Rösener, Grundherrschaft im Wandel, S. 533, den Mainstream der deutschen Forschung zu diesem Punkt zusammen. Doch betont bereits Schulze, Rodungsfreiheit, in seiner grundlegenden Kritik an der Königsfreientheorie die Vielschichtigkeit dieser Gruppe. Zu den Freientheorien zusammenfassend ebenfalls Rösener, Agrarwirtschaft, S. 68–70; Kaiser, Das römische Erbe, S. 99. Zur ökonomischen Bedeutung der freien Kleingrundbesitzer vgl. z. B. für den südgallischen Raum Bonnassie, Croissance agricole, v. a. S. 26. Neuerdings belegt Steiner, Alte Rotuli, S. 161–164, für die Region von Zürich die Differenziertheit der *liberi homines* auch im ostfränkisch/schweizerischen Raum.

Im Bezug auf diese gängigen Vorstellungen irritiert auch, dass die Verfassungsgeschichte teilweise bis heute unbeirrt und neuerdings sogar wieder verstärkt von ‹öffentlicher Gewalt› oder ‹öffentlicher Gerichtsbarkeit› im früheren Mittelalter spricht und mit territorialen Verwaltungseinheiten, also Amtsbezirken als Teile einer frühmittelalterlichen ‹Grafschaftsverfassung›, rechnet.[24] Die sicher nicht völlig uneffiziente Verwaltung des fränkischen Reiches, vorab diejenige der hohen Karolingerzeit, scheint im gezeichneten Gesellschafts- und Herrschaftsmodell sogar insgesamt quer zu liegen.

Überhaupt klopft im Gefolge einer wieder verstärkten Sensibilisierung für Kontinuitäten spätantiker Verhältnisse bis ins frühere Mittelalter auch ‹der Staat› wieder unüberhörbar an die Pforte der ‹Feudalgesellschaft›. Immerhin ist nicht zu übersehen, dass die grossen Herrschaften, vorab die Kirchen, zahlreiche Besitz- und Herrschaftsrechte durch königliche Gunst und durch die Mittel von herrscherlichen Güterschenkungen und Immunitätsverleihung erhalten. Wo liegen hier die Grenzen zwischen Grundherrschaft und öffentlicher/staatlicher Gewalt?

Die Problematik ist umso brisanter, als in jüngster Zeit und von der deutschen Grundherrschaftsforschung weitgehend mit bissigen Anmerkungen abgetan, aus Kreisen der französischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Spiess genau umgedreht wird: so hätten sich, nach den Vorstellungen von J. Durliat und etwas weniger pointiert E. Magnou-Nortier, von Diokletian bis zu Karl III. (!) nicht nur «les finances publiques», sondern gleich alle jene wirtschafts-, sozial-, rechts- und verfassungsgeschichtlichen Phänomene, die gewöhnlich unter der frühmittelalterlichen Grundherrschaft subsumiert werden, in den Grundzügen kaum verändert und bis ins 9. Jahrhundert einer zentralen, staatlichen Gewalt und Fiskalverwaltung unterstanden.[25]

Aber auch unter kritischer Distanznahme zu derartigen Kontinuitätsvorstellungen wird Grundherrschaft auf dieser übergeordneten, verfassungsgeschichtlichen Ebene wieder zunehmend von anderen Herrschaftsformen abgegrenzt, insbesondere von der ‹Immunitätsherrschaft› mit angeblich ‹öffentlich-rechtlichen Wurzeln› oder, in Analogie zur ‹seigneurie bannale› der französischen Forschung, von ‹Territorialherrschaft›. Letztere möchte beispiels-

---

[24] Vgl. dazu Kap. III/2.1.2.2.

[25] Magnou-Nortier, Grand domaine; wesentlich weiter gehend: Durliat, Finances publiques. Dass diese Vorstellung in Frankreich durchaus rezipiert wird, beweist ihre Aufnahme in den Katalog zur grossen französisch-deutschen Jubiläumsausstellung in Mannheim 1996 (Durliat, Finanzsystem). Die deutsche Forschung dagegen hat auf diese Thesen bis heute kaum und weitgehend negativ reagiert. Vgl. dazu Kap. IV/2.1.

weise G. Violante im Churrätien benachbarten Regnum Italiae seit dem 10. Jahrhundert nachweisen und wiederum explizit von der spätmittelalterlichen ‹Landesherrschaft› abgrenzen.[26]

Wie diese ‹Territorialherrschaft› beengt aber, sozusagen vom Hochmittelalter her, noch eine andere verfassungsrechtliche Kategorie die Grundherrschaft: das Lehenswesen. Auch hier geht es um Grundbesitz, Herrschaftsrechte und persönliche Abhängigkeitsverhältnisse. Wo hört Grundherrschaft auf und beginnt das Lehenswesen? Gerät die frühmittelalterliche Grundherrschaft womöglich in einen ähnlichen Schredder der Dekonstruktion, wie ihn Susan Reynolds dem Lehenswesen bereitgestellt hat?[27] Diese Diskussion ist in Bezug auf die Grundherrschaft in mehrerlei Hinsicht relevant: Erstens greift sie mitten in die aktuellsten Diskussionen rund um den sogenannten *‹Linguistic turn›* innerhalb der Wissenschaftstheorie ein, zweitens weist das ‹Lehenswesen› eine ähnlich schwierige Begriffsgeschichte auf wie die ‹Grundherrschaft›, und drittens gehört ausgerechnet E. Magnou-Northier zu den vehementen Verteidigern des Lehenswesens, obwohl sie selbst die Grundherrschaft in ähnlicher Weise zerpflückt wie Reynolds das Lehenswesen.[28]

Wie dem auch sei, ein Hauptteil dieser Arbeit (III: Herrschaften) gilt der Suche nach dem verfassungshistorischen Ort jener Herrschaftsformen, welche in irgendeiner Weise an die kleineren und grösseren Grundbesitzkomplexe anknüpfen, die aus den rätischen Quellen zu erschliessen sind. Dazu müssen natürlich zuerst die Struktur und Herkunft der einzelnen Besitzkomplexe möglichst genau erschlossen werden. Der Blick ist in diesem Teil auf die erschliessbaren Besitz- und Herrschaftsverbände in ihrer Gesamtheit gerichtet, wobei immer auch nach wesentlichen Entwicklungen und Veränderungen im Lauf des Frühmittelalters gefragt wird.

Verfolgt man den Gang der Forschung in den vergangenen Jahrzehnten, so stellt man rasch fest, dass die bisher diskutierten Probleme gar nicht im Zentrum der neueren Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Grundherrschaft stehen.

---

[26] Violante, Einführung, v. a. S. 18 (Zitat) und 19–25.

[27] Reynolds, Fiefs.

[28] Magnou-Nortier, Féodalité en crise, richtet sich gegen Reynolds These, das hochmittelalterliche Lehenswesen sei als verfassungshistorisches Erklärungsmodell eine akademisch-juristische Konstruktion seit dem 16. Jahrhundert. Sie verweist u. a. auf den Umstand, dass die fraglichen Juristen in aller Regel Rechtspraktiker gewesen seien, die sehr wohl um die Rechtsrelevanz des Lehenswesens wussten.

Wie bereits im vorangegangen Kapitel erwähnt, befasst sich seit der Zwischen- und vor allem in der Nachkriegszeit in erster Linie die wirtschafts- und sozialgeschichtliche Forschung, insbesondere die Agrargeschichte, mit dem Phänomen Grundherrschaft. Dass deren Fragestellungen, ausgehend von der französischen Annales-Schule, spätestens seit den 1960er Jahren stärker im Trend liegen als die rechts- und verfassungshistorischen, führt vor allem seit den 80er Jahren eine Reihe von internationalen Kolloquien zum Thema Grundherrschaft deutlich vor Augen.[29] Auf diesem Hintergrund sind aber auch die bahnbrechenden Einzeluntersuchungen entstanden, oft in Zusammenhang mit Editionsunternehmungen.[30]

Grundherrschaft im engeren Sinn wird hier als konkretes (ländliches) Wirtschafts- und Sozialsystem verstanden. Ganz eindeutig richtet sich der Blick eher auf die lokalen Organisationsformen, die einzelne *villa*, als auf die gesamten Besitz- und Herrschaftsverbände, auf eine ‹Mikroebene› also. In dieser Bedeutung könnte man Grundherrschaft auch als Agrarverfassung oder allenfalls als ein Bündel von verschiedenen Agrarverfassungen bezeichnen.[31] Grund-

---

[29] Die hier benützten, das frühere Mittelalter betreffenden Kolloquiumsbeiträge sind publiziert in folgenden Bänden (Tagungsort und Jahr in Klammern): VILLA–CURTIS–GRANGIA (Xanten 1980); Le GRAND DOMAINE aux époques mérovingienne et carolingienne (Gent 1983); STRUKTUREN DER GRUNDHERRSCHAFT im frühen Mittelalter (Göttingen 1987); La CROISSANCE AGRICOLE du Haut Moyen Age (Flaran 1988); GRUNDHERRSCHAFT UND BÄUERLICHE GESELLSCHAFT im Hochmittelalter (Göttingen 1992). In erster Linie herrschafts- und verfassungsgeschichtlichen Fragen gewidmet ist allerdings: STRUKTUREN UND WANDLUNGEN der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert (Trient 1994). GOETZ, Moderne Mediävistik, S. 258f. und DERS., Frühmittelalterliche Grundherrschaft, S. 80, sieht den Trend hin zu primär wirtschaftlich orientierten Studien in jüngster Zeit gar noch verstärkt.

[30] Eine Aufzählung, die keineswegs Vollständigkeit beanspruchen kann und sich auf die deutschsprachige Forschung beschränkt, hätte wohl bei Dopsch und Koetzschke mit ihren breiten Untersuchungen zur österreichischen bzw. zur Werdener Grundherrschaft zu beginnen. Für diese Arbeit wurden v. a. beigezogen: Die breit angelegte Untersuchung der *familia* des Klosters Prüm von KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, die seit der Neuedition des Prümer Urbars durch Schwab verschiedentlich zur Überprüfung und Korrektur herausgefordert hat; RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel; WEIDINGER, Wirtschaftsstruktur; ELMSHÄUSER/HEDWIG, Studien, im Zusammenhang mit Hägermanns Studienedition des Polyptichons von Saint-Germain-des-Prés. Nicht zu vergessen sind zahlreiche grössere und kleinere Beiträge zu unterschiedlichen Herrschaften in Fachzeitschriften und Sammelbänden.

[31] Zum Begriff ‹Agrarverfassung›, der gewöhnlich für die Gesamtheit der «rechtlichen Verhältnisse im Agrarbereich» verwendet wird, vgl. v. a. RÖSENER, Beobachtungen, S. 12, und DERS., Agrarwirtschaft, S. 1. Die Differenzierung von Agrarverfassung als primär rechtliche, Agrarwirtschaft als ökonomische und bäuerliche Gesellschaft als soziale Grösse ist zwar methodisch sauber, an den konkreten lokalen Organisationsformen aber schwer vorzunehmen.

herrschaft im weiteren Sinn eines ganzen herrschaftlichen Besitzkomplexes (Makroebene) wird allenfalls als Summe der einzelnen lokalen Strukturelemente gesehen. Beobachtet wird in erster Linie die lokale Eigentums- und Wirtschaftsorganisation der Besitzkomplexe, aber auch die unterschiedliche rechtliche und soziale Stellung der Angehörigen der einzelnen Hofverbände sowie die zwischen ihnen wirkenden konkreten Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen.

Ich gehe mit H.-W. Goetz allerdings nicht ganz einig, wenn er diese neuere Forschungsrichtung als weitgehend von «abstrakten Theoriesätzen» befreit sieht.[32] Anhand der genannten Strukturelemente wird die Grundherrschaft in der Forschung nämlich in durchaus abstrakter Weise kategorisiert: Neben der ‹Gutswirtschaft› antiken Typs und der sogenannten ‹Abgaben-›, ‹Rentengrundherrschaft› oder ‹Hebeamtsverfassung› nimmt die sogenannte ‹Zweigeteilte Grundherrschaft› oder ‹Betriebsgrundherrschaft› mit ihrem charakteristischen Nebeneinander von Fronhof und zu Frondiensten auf dem herrschaftlichen Salland verpflichteten Bauernstellen (Hufen) eine idealtypische Stellung als Modell für ‹die Grundherrschaft› schlechthin ein. Dies spiegelt sich vor allem auch in ihrer häufigen Bezeichnung als ‹klassische Grundherrschaft› (frz. ‹régime domanial classique›).[33]

Im Rahmen dieses weitgehend auf die Mikroebene und auf den agrarischen Bereich beschränkten Grundherrschaftsbegriffs bewegen sich auch die neueren Kontroversen um das Wesen der frühmittelalterlichen Grundherrschaft: so etwa der Streit um die ökonomische Effizienz der Betriebsgrundherrschaft, die Diskussion, ob die grundherrschaftliche Wirtschafts- und Abgabenstruktur primär durch herrschaftliche Regie geprägt oder aber an lokale Gegebenheiten bzw. Gewohnheiten gebunden sei (‹Rentenlandschaften›)[34] oder die Frage nach der rechtsgestaltenden Kompetenz des Grundherrn gegenüber der ‹Rechtsgewohnheit› überhaupt.[35]

---

[32] Goetz, Moderne Mediävistik, S. 259f.

[33] Vgl. dazu Kap. IV/2.1 und IV/2.2.

[34] Vgl. zu diesen Forschungsmodellen ausführlicher Kap. IV/4.1.

[35] Vgl. v. a. Vollrath, Herrschaft; dagegen Goetz, Herrschaft, der den weitgehend auf genossenschaftliche Rechtsfindung gerichteten Vorstellungen Vollraths die Sicht einer Prädominanz von Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen im Frühmittelalter entgegenhält. Vgl. aber wiederum Vollrath, Rolle der Grundherrschaft. Hinter der Kontroverse verbergen sich sehr unterschiedliche Konzepte von (früh-)mittelalterlicher Herrschaft, die weit über die Frage der lokalen Ausgestaltung von Rechts- und Herrschaftsbeziehungen hinausführen. Zu diesen, in den rätischen Quellen kaum fassbaren Aspekten von (Grund-)Herrschaft vgl. Kap. III/2.2.1.2.

Seit A. Verhulst erfolgreich und scheinbar endgültig gegen ältere Vorstellungen angetreten ist, welche die (klassische) Grundherrschaft auf antike (römische oder germanische) Wurzeln zurückführten, setzt die Forschung die Frage nach der Entstehung der Grundherrschaft häufig mit der Ausbreitung der Villikationsverfassung gleich, das heisst mit deren seit dem 7. Jahrhundert unterschiedlich raschen und intensiven Diffusion aus dem kernfränkisch/gallischen Raum über das fränkische Herrschaftsgebiet, wobei die Initiative in erster Linie auf das fränkische Königtum und die grossen kirchlichen Institutionen zurückzuführen sei.[36]

Die Grundherrschaft und wiederum vor allen Dingen die Betriebsgrundherrschaft mit ihrer zweigeteilten Struktur bildet aber nach der gängigen Lehrmeinung auch den Rahmen für die grossen soziostrukturellen Veränderungen im früheren Mittelalter: So wird in der Schicht der lokalen und in der Regel unfreien grundherrlichen Amtsträger, den Meiern bzw. *villici*, oft die Keimzelle der hochmittelalterlichen Ministerialität und damit des Ritteradels gesehen.[37] Nach einer anderen Modellvorstellung führt die Grundherrschaft aber auch zur Verschmelzung der rechtsständisch differenzierten, bäuerlichen Unterschichten in eine mehr oder weniger homogene Hörigenschicht, den Bauernstand, der in der zweifellos stark vereinfachenden hochmittelalterlichen Dreiständelehre auftaucht. Konkret gilt diese Verschmelzung in erster Linie als das Resultat zweier gegenläufiger Entwicklungen: Der ‹Vergrundholdung› freibäuerlicher Gruppen, das heisst deren Einbezug in grundherrschaftliche Abhängigkeit einerseits, andererseits der ‹Behausung/Casatierung› von ehemaligen Ackersklaven oder Hofhörigen, sprich deren Ausstattung mit Bauernhufen innerhalb der (zweigeteilten) Grundherrschaft.[38]

Dieser zugegebenermassen knappen Wiedergabe des Forschungsstandes auf Handbuchniveau muss hinzugefügt werden, dass man sich der Problematik dieser idealtypischen Modellierung durchaus bewusst ist: Bereits von Verhulst wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass gerade im ostfränkisch/

---

[36] Verhulst, Genèse. Vgl. zur Rezeption v. a. Kuchenbuch, Klostergrundherrschaft, S. 314–322; Rösener, Agrarwirtschaft, S. 7–10.

[37] Vgl. z. B. Rösener, Agrarwirtschaft, S. 23; Fichtenau, Lebensordnungen, S. 495, der auf die in diesem Zusammenhang immer wieder angeführte Klage Ekkehards, Casus sancti Galli, cap. 48, S. 108–111, über das ungebührende Auftreten der St. Galler Meier eingeht.

[38] Vgl. z. B. Hägermann, Aspekte. Diese modellhaften Thesen bilden allerdings nur einen kleinen Ausschnitt aus der komplexen Diskussion rund um die Veränderung frühmittelalterlicher Sozialverhältnisse im Zusammenhang mit der Grundherrschaft. Vgl. dazu ausführlicher Kap. IV/3.1.

rechtsrheinischen Gebiet die Betriebsgrundherrschaft eher wenig Durchschlagskraft besass.[39] Abgesehen davon, dass ohnehin mit einem relativ raschen Zerfall der Betriebsgrundherrschaft im Hochmittelalter gerechnet wird,[40] weist die Forschung, zumindest was gewisse Elemente der grundherrschaftlichen Organisationsweise betrifft, heute auch wieder verstärkt auf Anknüpfungspunkte an die Spätantike hin.[41] Schliesslich betont L. Kuchenbuch – und als eingehender Beobachter der Grundherrschaft der Abtei Prüm muss er es wissen –, dass die idealtypischen Modelle an «Ordnungskraft und Orientierungssinn» verlieren, je genauer man die örtlichen Zustände in den Quellen verfolgt.[42]

Leider führt diese Feststellung zu der leidlich unangenehmen Frage, die sich bei der Durchsicht des Quellenmaterials immer wieder stellt: Bis zu welchem Punkt kann in diesem sozioökonomischen Sinn sinnvollerweise von Grundherrschaft gesprochen werden? Darf der Begriff überhaupt nur mit Vorbehalten verwendet werden? An die Grenzen des Grundherrschaftsmodells, um nur wenige konkrete Problemfelder zu nennen, stösst man spätestens dort, wo Hofverbände den rein agrarischen Bereich verlassen und beispielsweise Sonderwirtschaftsbereiche berühren.[43] Ernsthafte Probleme schafft aber auch der Versuch einer Kategorisierung der unterschiedlichen (grund-)herrschaftlich gebundenen Personen oder der diversen herrschaftlichen Einkünfte, wie zum Beispiel der Kirchenzehnten.[44]

Der vorne bereits erwähnte französische Ansatz – ich nenne ihn in Anlehnung an R. Kaiser[45] in Zukunft fiskalistische Theorie – macht auch in diesem Bereich tabula rasa, indem sämtliche Quellentermini, welche die Forschung gewöhnlich der Grundherrschaft zurechnet, konsequent zu Gunsten der po-

---

[39] V. a. Verhulst, Diversité und Verhulst, Grundherrschaftsentwicklung.

[40] Neben den meisten Handbüchern vgl. v. a. Rösener, Grundherrschaft im Wandel, v. a. S. 46–55 (Forschungsstand). Vgl. aber die bezüglich des hochmittelalterlichen Wandels z. T. sehr unterschiedlichen Beiträge auf der Göttinger Tagung 1992 (Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter).

[41] Zusammenfassend: Schulze, Grundstrukturen, S. 99–106; Rösener, Agrarwirtschaft, S. 7–9.

[42] Kuchenbuch, Grundherrschaft, S. 33.

[43] Vgl. z. B. die unterschiedlichen Versuche, den Salinenbetrieb von Vic-sur-Seille an Kategorien der zweigeteilten Grundherrschaft zu messen (Kuchenbuch, Bäuerliche Gesellschaft, S. 296f., gegen Hägermann/Ludwig, Mittelalterliche Salinenbetriebe, in: Technikgeschichte 51 [1984], S. 155–189).

[44] Zu dem in der Forschung kaum beachteten «Ineinander von Zehnt- und Grundherrschaft» vgl. Kuchenbuch, Grundherrschaft.

[45] Rezension zu Durliat, Finances publiques, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 101 (1993), S. 104.

stulierten Vorstellung einer Kontinuität staatlicher Fiskalverwaltung umgedeutet werden. In letzter Konsequenz rechnet diese These auch mit dem Weiterbestehen des römischrechtlichen Gegensatzes zwischen Obereigentum (*dominium directum*) des Steuerverantwortlichen und dem Nutzungseigentum (*dominium utile*) des bäuerlichen Produzenten.[46] Damit steht diese Vorstellung diametral der gängigen Forschung entgegen – und zwar der deutschen wie der französischen –, wonach dieser Gegensatz erst durch die scholastische Auseinandersetzung mit dem römischen Recht ‹wiederentdeckt› und in akademischer Manier auf das im Grunde völlig anders geartete Verhältnis zwischen Grundherr und Hörigen im Hochmittelalter angewandt worden sei.[47]

Hier also weitgehende Kontinuität, dort tiefgreifender Wandel der ländlichen Besitz-, Wirtschafts- und Sozialverhältnisse: Wilde Spekulation versus empirisch gesichertes Forschungswissen? Unterschiedliche theoretisch/weltanschauliche Blickwinkel auf ein und dasselbe Quellenmaterial? Andersartige historische Voraussetzungen im ehemals römischen, westfränkisch/französischen Raum und in den zu weiten Teilen ausserhalb oder am Rand der spätrömischen Verwaltungsstrukturen gelegenen ostfränkisch/deutschen Gebieten?

Wenn in der Forschung neben diesen scheinbar unvereinbaren Positionen durchaus auch Zwischentöne entwickelt wurden und man etwa mit W. Goffart von einer räumlich und zeitlich unterschiedlich gestaffelten, anhand der spärlichen Quellen allerdings nur schwer nachvollziehbaren Entwicklung «from Roman Taxation to Medieval Seigneurie» ausgehen kann,[48] so muss diese ‹fiskalistische› Position vielleicht gerade im Fall von Churrätien im Auge behalten werden. Immerhin geht die landesgeschichtliche Forschung hier von einer besonders ausgeprägten Kontinuität provinzialrömischer Verhältnisse aus, wie im folgenden Einleitungskapitel skizziert werden soll.

---

[46] Vgl. Anm. 25, S. 21 und ausführlicher Kap. IV/2.1.

[47] Zum geteilten Eigentum v. a. Durliat, Finances publiques, bes. S. 276. Vgl. aber die gängige Lehre z. B. bei Schulze, Grundstrukturen, S. 97.

[48] Goffart, Roman Taxation.

3 Das frühmittelalterliche Churrätien im Spiegel der landesgeschichtlichen Forschung

Selbstverständlich kann in diesem Kapitel nicht die gesamte, zumindest in rechts- und verfassungsgeschichtlicher Hinsicht schier unüberschaubare Literatur zum frühmittelalterlichen Churrätien wiedergegeben werden. Da R. Kaiser kürzlich das aus der landesgeschichtlichen Forschung, der Archäologie und diversen anderen historischen Nachbarwissenschaften gewonnene Wissen um die frühmittelalterliche Geschichte Churrätiens in einer thematisch breit angelegten Synthese auf den neuesten Forschungsstand gebracht hat,[49] kann ich mich hier auf die für diese Arbeit wesentlichsten Problemfelder beschränken. Ausgehen möchte ich dabei von einem knappen Überblick über die Verfassungsgeschichte des frühmittelalterlichen Rätien, bildet sie doch zweifellos eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung jener Herrschaftsformen, die man gewöhnlich mit Grundherrschaft in Verbindung bringt.

Nach den älteren Darstellungen, etwa P. C. von Plantas oder W. von Juvalts, haben insbesondere die vielfältigen Arbeiten von O. P. Clavadetscher, E. Meyer-Marthaler und, für Vorarlberg, von B. Bilgeri die rechts- und verfassungshistorischen Verhältnisse und Entwicklungen Churrätiens herausgearbeitet.[50]

Alle diese Forscher und Forscherinnen und mit ihnen R. Kaiser gehen von einer weitgehenden Kontinuität der provinzialrömischen Verwaltungsstrukturen während der ostgotischen Herrschaft über Churrätien aus (493–536/37). Aus der Zeit nach der Eingliederung der Provinz ins Frankenreich im Zuge der merowingischen Italienpolitik gibt es Hinweise auf fränkische Amtsträger. Gleichzeitig wird aber – gemäss merowingischer Gepflogenheit – kaum mit tiefgreifenden Eingriffen in die rätischen Verfassungsverhältnisse gerechnet. So gibt es beispielsweise ernst zu nehmende Hinweise für ein Fortleben zumindest von Elementen der spätrömischen Munizipalordnung bis ins 8. Jahrhundert.[51]

---

[49] Kaiser, Churrätien; knapper Kaiser, Frühmittelalter; vgl. auch Grüninger, Churrätien.

[50] Planta, Das alte Rätien; W. von Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien, Zürich 1871. Clavadetschers Arbeiten sind zumeist in der neuen Festschrift Clavadetscher, Rätien im Mittelalter, gesammelt. Für die Verfassungsgeschichte siehe v. a.: Clavadetscher, Grafschaftsverfassung; Clavadetscher, Churrätien im Übergang und Clavadetscher, Führungsschicht. Meyer-Marthaler, Rätien und Meyer-Marthaler, Römisches Recht. Vgl. auch die neueren herrschafts- und verfassungshistorischen Überblicke von Zahnd, Eingliederung Churrätiens, und Finck von Finckenstein, Unterrätien.

[51] Kaiser, Churrätien, S. 15–55, v. a. 35–39.

Zum Zeitpunkt des Einsetzens der für unsere Fragestellung auswertbaren Quellen im 8. Jahrhundert entwickelt sich das Bistum Chur nach einhelliger Forschungsmeinung zu einer jener faktisch autonomen Bischofsherrschaften, welche im Frankenreich, vor allem in seinen Randzonen, verschiedentlich nachweisbar sind. In Rätien, einem der bestbelegten Beispiele dieser Art, lässt sich nachweisen, wie das oberste weltliche Amt des *praeses* und die geistliche Bischofswürde im 8. Jahrhundert erst in einer Familie, den sogenannten Victoriden (oder Zacconen),[52] später in der Hand ein und derselben Person vereinigt werden. Aus der spätrömischen Provinzialordnung mit klarer Trennung von weltlicher, sowohl ziviler als auch militärischer, und geistlicher Gewalt wird somit innerhalb weniger Generationen erst eine ‹familiale Samtherrschaft› und schliesslich eine vollendete Bischofsherrschaft.[53]

Gewöhnlich wird diese Erscheinung als Folge einer zunehmenden Desintegration des spätmerowingischen/frühkarolingischen Reiches gedeutet, in dem die Zentralgewalt nicht mehr bzw. noch nicht in der Lage war, die Machtakkumulation nachgeordneter Herrschaftsträger zu verhindern. Churrätien, dessen Bischofsherrschaft am längsten Bestand hatte, wird für das 8. Jahrhundert denn auch ein besonders hoher Grad an politischer Autonomie attestiert. Dabei wird möglicherweise etwas zu wenig berücksichtigt, dass die Ansammlung weltlicher Herrschaftsrechte in der Hand von Bischöfen, ja eigentlichen Bischofsdynastien seit der Spätantike bekannt war und oftmals unter Beihilfe fränkischer Herrscher erfolgte.[54] Der Grad der Autonomie der churrätischen Machthaber ist jedoch auf dem Hintergrund der dürftigen Quellenlage schwer messbar.[55]

Für diese Arbeit von grösster Bedeutung ist wohl die Tatsache, dass der Bischof im 8. Jahrhundert nachweislich über ausgedehnten Grundbesitz verfügte. Ausgerechnet auf den Namen Bischof Tellos, des ersten ‹Gesamtherrschers›, lautet eine Schenkungsurkunde über weit gestreuten, aussergewöhnlich detailliert beschriebenen Grossgrundbesitz mit Schwerpunkt in der Gruob im Vorderrheintal, das sogenannte ‹Tellotestament›.[56] Die Frage

---

[52] Ich werde mich in dieser Arbeit der Einfachheit halber an die gebräuchlichere Bezeichnung Victoriden halten.

[53] Kaiser, Churrätien, S. 45.

[54] Zu merowingerzeitlichen Bischofsherrschaften vgl. zusammenfassend zuletzt Kaiser, Römisches Erbe, S. 103 (mit Literatur) und S. 114 (zu Churrätien); Kaiser, Churrätien, S. 45–53.

[55] Dazu neuerdings Kaiser, Autonomie, v. a. S. 5–9, der von einer «relativen Autonomie» unter der «Familienherrschaft der Zacconen/Victoriden» spricht. Vgl. auch Grüninger, Churrätien, S. 110f.

[56] BUB I 17*.

nach der Struktur und der rechtlichen Einordnung und Ausstattung dieses bischöflichen Grossgrundbesitzes bildet zweifellos Ausgangspunkt und Schlüssel für die Untersuchung der Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien.

So einhellig in der Forschung von einer weitgehenden Kontinuität der politischen und rechtlichen Binnenstruktur der Provinz bis zu diesem Zeitpunkt ausgegangen wird – sieht man von der Konzentrierung der herrschaftlichen Kompetenzen in der Hand des Bischofs einmal ab –,[57] so tiefgreifend wird der verfassungsmässige Bruch bewertet, der die Periode der karolingischen Oberherrschaft über Rätien einläutete.

Vermutlich im Zusammenhang mit dem Langobardenfeldzug 773/74 unterstellte Karl der Grosse den *rector*, also den weltlichen Herrscher des *territurium Raetiarum* in der Person des Bischofs Constantius, des Nachfolgers Tellos, mitsamt dem *populus* dieser *patria* dem königlichen Schutz.[58] Wohl 806 unter dessen Nachfolger Remedius, vielleicht nach dessen Tod und möglicherweise im Zusammenhang mit der sogenannten *Divisio regnorum*, einem der verschiedenen karolingischen Reichsteilungsvorhaben, zerschlug Karl die Bischofsherrschaft von Chur, die letzte ihrer Art im ganzen Frankenreich. Stattdessen führte er in Rätien die Grafschaftsverfassung ein und löste damit die Grafschaft vom Bistum.[59] Auch wenn die Gründe für diese *divisio inter episcopatum et comitatum*, so eine Quellenbezeichnung,[60] und vor allem die konkreten Herrschaftsverhältnisse in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts kaum endgültig erschliessbar sein dürften,[61] ist dieser Schritt in Bezug auf diese Untersuchung in verschiedener Weise von Bedeutung:

In besitzgeschichtlicher Hinsicht wurde von Clavadetscher hervorgehoben, dass die genannte *divisio* in erster Linie eine Aufteilung der riesigen Besitz-

---

[57] Für Clavadetscher, Churrätien im Übergang, S. 174 (ND S. 16), zeichnet sich in verfassungshistorischer Hinsicht mit der Herausbildung der Bischofsherrschaft gar das Ende der ‹Römerzeit› in Churrätien ab.

[58] BUB I 19. Vgl. dazu neuerdings Kaiser, Autonomie, S. 5–22.

[59] Clavadetscher, Grafschaftsverfassung, v. a. S. 61–66 (ND S. 59–64), hat sicher recht, wenn er die *divisio* der Klageschrift Bischof Victors auf die Gütermasse bezieht. Da diese aber ohnehin im Rahmen der allgemeinen Verfassungsänderung geschieht, ist es aber auch nicht abwegig, unter *divisio inter episcopatum et comitatum* mit Stutz, Divisio, die Trennung von Bistum und Grafschaft und mit der nötigen Zurückhaltung die Scheidung einer weltlichen von einer geistlichen Gewalt zu verstehen.

[60] ULR 9.

[61] Vgl. Kaiser, Churrätien, S. 58–63, v. a. Tabelle S. 62 zu den unterschiedlichen Szenarien von Clavadetscher, Grafschaftsverfassung, Borgolte, Grafschaften Alemanniens, S. 219–229 und Schmid, Hunfrid, S. 200–207.

masse des Bischofs darstellt,[62] man könnte von einer weitreichenden Säkularisation von Kirchengut sprechen, wiederum ein Vorgang, der auch anderweitig bekannt ist. Allerdings eröffnet sich gerade hier die Frage nach dem vorherigen und späteren Rechtsstatus der betroffenen Besitzungen. Über die reine Besitzgeschichte hinaus ist aber allgemein nach den Konsequenzen dieses Schrittes für die (Grund-)Herrschaftsbildung in Rätien zu fragen. Schliesslich ist zu erörtern, ob dieser Verfassungs- und Herrschaftswandel allenfalls Auswirkungen auf strukturgeschichtlicher Ebene nach sich zog.

Auf jeden Fall führte der Wandel langfristig zu einer endgültigen politischen, kirchlichen und kulturellen Umorientierung Churrätiens. So wurde die Provinz zwar 806 und dann wieder 839 dem italienischen Teilreich bzw. Unterkönigtum zugesprochen. 829 und schliesslich 843 im Vertrag von Verdun wurde die seit merowingischer Zeit eingeleitete Nordorientierung jedoch endgültig vollzogen, die Grafschaft Rätien dem Ostfränkischen Reich Ludwigs des Deutschen und das Bistum Chur der Erzdiözese Mainz angegliedert.[63]

Dass dieser Prozess, wie einige wenige Quellen, insbesondere eine Serie von Klageschriften Bischof Victors III. an Ludwig den Frommen aus den 20er Jahren des 9. Jahrhunderts nahelegen,[64] keineswegs geradlinig verlief, sondern analog zur Reichsgeschichte wohl mit erheblichen politischen Verwerfungen verbunden war, hatte sicher einen Einfluss auf die Besitz- und Herrschaftsbildung in karolingischer Zeit.

Die genannte Nordorientierung zeigte sich schliesslich im 10. Jahrhundert, nach einer neuerlichen Umbruchsphase im Zuge der Auflösung des Ostfränkisch-deutschen Reiches und seiner Neuformierung unter den Ottonen, deutlich in der Personalunion des rätischen Grafen mit dem schwäbischen Herzog Burchard II. (919–26). Allerdings ist in dessen Todesjahr die rätische Grafschaft dreigeteilt in Unterrätien, wo die genannte Personalunion anhält, Oberrätien und Vinschgau (mit Unterengadin).[65] Die diesbezügliche Quellenlage, es handelt sich vor allem um Grafschaftszuordnungen von Besitzungen in Urkunden, ist allerdings keineswegs eindeutig. Die Herrschaftsverhältnisse waren in jener von internen Machtkämpfen und Sarazeneneinfällen gezeichneten Zeit wohl auch in Churrätien wenig stabil.

Unbestreitbar ist aber die Tatsache, dass im 10. Jahrhundert das Bistum Chur vom König ausgedehnte Besitzungen und Herrschaftsrechte erhielt. Nach-

---

[62] Vgl. Anm. 59, S. 30.

[63] Kaiser, Churrätien, v. a. S. 63f. und 101f.

[64] BUB I 46, 47 und 49.

[65] Meyer-Marthaler, Rätien, S. 94–96; Kaiser, Churrätien, S. 66f.

dem bereits Konrad I. 912 dem Churer Bischof Theodolf die Inquisitionsvollmacht, also Gerichtsbefugnisse, erteilt hatte, war es vor allem die mehrfach nachweisbare enge Beziehung zwischen Otto I. und Bischof Hartpert von Chur, welche zur aussergewöhnlichen Begünstigung des Bistums geführt hatte. Diese Schenkungen, welche man mit der nötigen Vorsicht auf dem Hintergrund der sogenannten ‹ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik› sehen kann, legten zweifellos den Grundstein für die herausragende Stellung des Bischofs im rätischen Herrschaftsgefüge, welches sich im 12. Jahrhundert, also nach einer markanten quellenbedingten Funkstille von beinahe zwei Jahrhunderten, deutlich abzeichnete. Weiter belegen sie aber auch die Bedeutung der Bündner Pässe als wichtigste Aufmarschroute für die expansive ottonische Italienpolitik.[66] Dieser Schenkungsserie muss im quellenkritischen Teil dieser Arbeit breitere Aufmerksamkeit geschenkt werden.[67]

Auch hier stellt sich natürlich wieder die Frage, inwiefern dieser beschleunigte Herrschafts- und Verfassungswandel die Entwicklung von Grundbesitzkomplexen sowie die mit ihnen in Verbindung stehenden Herrschaftsstrukturen beeinflusste. Inwieweit etwa kann diese Entwicklung im weiteren Zusammenhang einer verstärkten ‹Feudalisierung› der Herrschaft im Übergang zum Hochmittelalter gesehen werden? Inwieweit beeinflussen diese verfassungsgeschichtlichen Veränderungen aber auch die Verhältnisse auf der strukturgeschichtlichen ‹Mikroebene› der Grundherrschaft?

Unter dem Stichwort ‹Grundherrschaft› selber wurden in der Forschung zu Churrätien neben den Klöstern vor allem die bischöflichen Besitz- und Herrschaftsverhältnisse abgehandelt, doch liegt die letzte und einzige grössere Untersuchung diesbezüglich von H. Casparis einige Zeit zurück und entspricht, allein schon was den frühmittelalterlichen Güterbestand des Bistums betrifft, dem neueren Stand der Erkenntnis nur noch zum Teil.[68] Nach der ebenfalls nicht mehr ganz taufrischen Pionierleistung O. Baldaufs berühren insbesondere die Arbeiten O. P. Clavadetschers, neuerdings aber auch von W. Hartung und J. Kleindinst sowie verschiedene Lokaluntersuchungen die Frage nach dem königlichen Grundbesitz in Rätien. Hierbei steht selbstverständlich das

---

[66] Finck von Finckenstein, Unterrätien; Bühler, Chur im Mittelalter, S. 15–34; Kaiser, Churrätien, S. 118–127 (mit älterer Literatur). Zur Situation im Hochmittelalter vgl. Meyer, Hochmittelalter.

[67] Vgl. Kap. II/1.1.3.

[68] Casparis, Bischof.

weit über die landesgeschichtliche Forschung hinaus bekannte sogenannte Churrätische Reichsgutsurbar im Zentrum aller Fragestellungen.[69]

Klosterherrschaft wird nicht zuletzt aufgrund der Quellenlage in der Forschung oft geradezu als Idealtyp frühmittelalterlicher Grundherrschaft gehandelt. Daher müssen Entstehung, Entwicklung, Ausstattung und herrschaftsrechtliche Einbettung der rätischen Klöster einen wichtigen Schwerpunkt innerhalb dieser Arbeit bilden. Die Quellenlage ist für die verschiedenen Institutionen allerdings sehr unterschiedlich und bietet teilweise erhebliche quellenkritische Probleme.[70] Am besten steht es mit den Verhältnissen des ausserrätischen Klosters St. Gallen, dessen hunderte von Privaturkunden und Herrscherdiplome das rätische Gebiet seit dem 9. Jahrhundert berühren. Hier, vor allem für die Region Unterrätien, also von der Landquart abwärts, sind denn auch neben der Frage nach der grossräumigen Besitzstruktur, die vor allem von W. Vogler[71] und A. Niederstätter[72] bereits gestellt wurde, auch Einblicke in die Mikroebene der Grundherrschaftsproblematik möglich.

Diesem St. Galler Urkundenkorpus entspringt denn auch ein guter Teil der spärlichen Aussagen zu Besitzverbänden anderer rätischer Grundbesitzer, welche neben Königtum und Kirche in der Regel unter dem Stichwort ‹adelige Grundherrschaft› Beachtung finden.

Wie bereits erwähnt, sollen im vierten Teil dieser Untersuchung diese besitz-, herrschafts- und verfassungsgeschichtlichen Fragen auf der ‹Makroebene› der Grundherrschaft angegangen werden, und zwar getrennt nach den einzelnen in den rätischen Quellen fassbaren Herrschaftsträgern – oder eben Grundherren: König, Bischof, Klöster, Niederkirchen und adelige Grundbesitzer. In diesem Zusammenhang drängt sich insbesondere auch die Frage auf, inwieweit aufgrund einer Analyse der Besitz- und Herrschaftsformen in Rätien überhaupt von Grundherrschaft gesprochen werden kann und wenn ja, von welchem Zeitpunkt an.[73]

---

[69] BUB I, S. 375–396. Dazu v. a. Baldauf, Reichsgut; Clavadetscher, Zum churrätischen Reichsgutsurbar; Clavadetscher, Das churrätische Reichsgutsurbar; Kleindinst, Reichsgutsurbar. Zur Frage nach merowingischem Königsgut in Rätien Hartung, Merowingisches Königsgut.

[70] So insbesondere das ‹Tellotestament› für Disentis (BUB I 17*), aber auch verschiedene Herrscherdiplome für Pfäfers. Für die übrigen Klöster Müstair, Cazis, Impitinis/Mistail, Schänis, das Kloster auf dem Viktorsberg sowie für das Churer Domkapitel ist die Quellenlage noch viel dürftiger. Vgl. dazu ausführlich den quellenkritischen Teil dieser Arbeit (II) sowie Kap. III/2.2.2.1.

[71] Vogler, Früher St. Galler Besitz; Vogler, Säckinger Besitz.

[72] Niederstätter, St. Galler Klosterbesitz.

[73] Ein interessantes Detail in Bezug auf den Umgang der neueren Forschung mit ‹der Grund-

Eine rasche Antwort auf diese Frage fällt nicht allein wegen der im vorangegangenen Kapitel skizzierten Begriffsproblematik schwer. Insbesondere führen natürlich das Problem königlicher Hoheitsrechte und die Frage nach der rätischen Kirchenorganisation zu zahlreichen Schnittpunkten mit der Grundherrschaftsproblematik. Man denke nur an die sich aus den rätischen Quellen aufdrängende, in der Forschung aber kaum aufgenommene Frage nach dem Zusammenhang von Zehntverfassung und Grundherrschaft oder an die anhand churrätischer Verhältnisse geführte Kontroverse um das – angeblich vor 806 in Rätien inexistente – Eigenkirchenwesen bzw. um die von der Archäologie nachgewiesenen Stiftergräber.[74]

Was die strukturgeschichtlichen Fragestellungen dieser Arbeit betrifft, so wurden in der landesgeschichtlichen Forschung zu Churrätien weit weniger Vorarbeiten geleistet als hinsichtlich der Herrschafts- und Verfassungsgeschichte:

Immerhin hat die Archäologie bezüglich der frühmittelalterlichen Siedlungsverhältnisse Rätiens in den vergangenen Jahrzehnten eine Fülle von Material bereitgestellt.[75] Die Untersuchung von M. Bundi zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter ist auch bezüglich der frühmittelalterlichen Verhältnisse nach wie vor der bedeutendste Beitrag von historischer Seite zu dieser Problematik.[76] Wichtig ist aber zum Beispiel auch die Regionalstudie zum Lugnez im Frühmittelalter von R. Projer.[77] Zusätzliche Ergebnisse hat in diesem Bereich auch die Orts- und Flurnamenforschung

---

herrschaft›: Kaiser vermeidet im ersten verfassungsgeschichtlichen Teil seiner Darstellung den Begriff ganz, verwendet ihn im zweiten kirchengeschichtlichen Teil lediglich in Bezug auf die klösterlichen Besitzverhältnisse sowie auf das Problem der Eigenkirche und spricht erst im dritten Teil, im Zusammenhang mit konkreten Besitz- und Wirtschaftsstrukturen, explizit von Grundherrschaft, doch selbst hier fast ausschliesslich in Kapitelüberschriften (Kaiser, Churrätien, vgl. Register, S. 285).

[74] Stutz, Divisio, S. 54–56; Büttner/Müller, Frühes Christentum, S. 54–56; Schneider-Schnekenburger, Churrätien, S. 110f.; Borgolte, Der churrätische Bischofsstaat; Kaiser, Churrätien, S. 170f.; Grüninger, Churrätien, S. 116. Vgl. dazu Kap. III/2.2.3.

[75] Neben zahlreichen Einzelbeiträgen vgl. insbesondere die Überblicksdarstellung von Schneider-Schnekenburger, Churrätien, sowie verschiedene Beiträge im Sammelband Archäologie in Graubünden des Archäologischen Dienstes Graubünden. Von einigem Interesse für diese Arbeit sind auch die zahlreichen Kirchengrabungen auf churrätischem Gebiet, wie sie etwa von Sydow, Frühmittelalterliche Kirchen, in den Sammelbänden Vorromanische Kirchenbauten, hg. v. F. Oswald u. a., 3. Bde. und ein Nachtragsband, München 1966–91, oder neuerdings in Frühe Kirchen im östlichen Alpenraum, hg. v. H. R. Sennhauser, 2 Bde., München 2003, publiziert wurden.

[76] Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, v. a. S. 23–80.

[77] Projer, Lugnez.

bereitgestellt, insbesondere durch das wertvolle Hilfsmittel des Rätischen Namenbuches, durch die sprachgeschichtlichen Beiträge zu Churrätien von St. Sonderegger, O. P. Clavadetscher u. a.[78] Dazu kommt die siedlungsgenetische Forschung, die vor allem für den Vinschgau von R. Loose in Angriff genommen wurde.[79]

Um nur die allgemeinsten und weitgehend unumstrittenen Resultate dieser Siedlungsforschung aufzugreifen, so rechnet man heute für Churrätien kaum mit verheerenden Zerstörungen und Bevölkerungsrückgängen am Übergang zwischen Antike und Mittelalter. Als im 8. Jahrhundert die für diese Arbeit relevanten Quellen einsetzten, waren viele spätere Siedlungsachsen Churrätiens belegt, insbesondere die Haupttäler mit ihren Hochterrassen, aber beispielsweise auch das Lugnez, das Schanfigg und, wie die Archäologie zeigen konnte, zumindest zum Teil auch das Prättigau. Zweifellos waren aber noch viele Extremlagen nicht oder kaum besiedelt, auch wenn die vielbeachtete hochmittelalterliche Ausbauphase, nach den zahlreichen Rodungsnamen der Quellen zu urteilen, weit ins Frühmittelalter zurückreichen dürfte.

Wie nun aber fügten sich die in den Quellen fassbaren Besitz- und Herrschaftsverbände in diese Besiedlung ein? Welchen Anteil hatten sie allenfalls auch an den geschilderten Entwicklungen? Wie waren diese Hofverbände überhaupt lokal strukturiert? Dies sind die Fragestellungen der ersten beiden Kapitel des vierten, strukturgeschichtlichen Teils dieser Arbeit.[80]

Eng mit der Siedlungsgeschichte verknüpft sind natürlich auch sozialgeschichtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit den churrätischen Hofverbänden. A. Niederstätter hat diesbezüglich eine äusserst wertvolle Untersuchung präsentiert, in der er in Anlehnung an die Rechtsgeschichte, aber auch an die Grundherrschaftsforschung, ein äusserst vielfältiges Bild der rätischen Unterschichten zeichnet, wie sie sich in den frühmittelalterlichen Quellen präsentieren.[81] Unter stärkerer Berücksichtigung auch der churrätischen Rechtsquellen, das heisst vor allem auf die rechtsständische Differenzierung der Gesellschaft fokussiert, hat R. Kaiser, teilweise in Anlehnung an ältere Studien von E. Meyer-Marthaler, das Bild von der sozialen Gliederung der rätischen Gesellschaft ergänzen können.[82]

---

[78] Rätisches Namenbuch II; Sonderegger, Siedlungsverhältnisse; Clavadetscher, Flurnamen; Hammer, Orts- und Flurnamen.

[79] Loose, Siedlungsgenese; vgl. neuerdings auch die Synthese bei Loose, Vintschgau.

[80] Vgl. Kap. IV/1 und 2.

[81] Niederstätter, Mancipia.

[82] Kaiser, Churrätien, S. 197–207. Vgl. auch Meyer-Marthaler, Römisches Recht, S. 94–

In einem weiteren Kapitel dieses vierten Teils der Arbeit sollen diese sozialgeschichtlichen Probleme noch stärker als bisher mit den Fragestellungen der Grundherrschaftsforschung verknüpft werden: Welche Rolle spielen die in den Quellen aufscheinenden Hof- bzw. Personenverbände innerhalb der rätischen Gesellschaft? Wie sind diese Personenverbände intern strukturiert und differenziert? Lassen sich allenfalls Entwicklungen erkennen? Wie beeinflussen die Herrschaftsbeziehungen die Sozialstruktur, und umgekehrt?

Auch zum agrarwirtschaftlichen Bereich existieren noch relativ wenig Beiträge. O. Baldauf hat auf der Basis des Reichsgutsurbars versucht, Agrarwirtschaft und Agrarverfassung im unterrätischen Gebiet festzuhalten.[83] Die wirtschaftsgeschichtlichen Ergebnisse scheinen aufgrund des heutigen Wissens zum Teil etwas gewagt, sind aber umso verdienstvoller, wenn man bedenkt, dass seither nur noch M. Bundi mit seiner bereits erwähnten Untersuchung die frühmittelalterliche Agrarwirtschaft im rätischen Raum auf vielfältiger Quellengrundlage breiter analysiert hat.[84] Seine Untersuchung sowie verschiedene andere Beiträge aus Geschichtswissenschaft und Archäologie haben auch Licht in die lexikalischen und inhaltlichen Probleme des sogenannten ‹Tellotestaments› gebracht, das für die Agrargeschichte Churrätiens und natürlich auch für diese Arbeit von zentraler Bedeutung ist.[85] Neben den bereits angesprochenen Beiträgen zur Besiedlung und Wirtschaft einzelner Regionen Churrätiens hat sich in jüngster Zeit vor allem J. Kleindinst mit den agrarwirtschaftlichen Aspekten des ‹Churrätischen Reichsgutsurbars› zum Vorarlberger Raum befasst.[86] Wichtig sind aber auch wirtschaftsgeschichtliche Auswertungen von rätischen Urkunden, vor allem von deren Zubehörsformeln (Pertinenzformeln), etwa durch B. Schwineköper, A. Niederstätter und Th. Zotz.[87] Auch bezüglich Landwirtschaft liefern die bereits erwähnte Flurnamenforschung, die siedlungsgenetische

---

114. Die Untersuchungen von Clavadetscher, Führungsschicht, sind v. a. für die Verfassungsgeschichte von Interesse.

[83] Baldauf, Reichsgut.

[84] Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 23–80.

[85] Unter den verschiedenen Beiträgen Iso Müllers zum ‹Tellotestament› v. a. Müller, Schenkung des Bischofs Tello; Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 26–37; Meyer, Ausgrabungen; Wieser, Häuser; Kaiser, Churrätien, S. 211–215.

[86] Kleindinst, Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle; Kleindinst, Reichsgutsurbar, v. a. S. 103–108.

[87] Schwineköper, «*Cum aquis ...*», zu Rätien S. 43; Niederstätter, Vorarlberg; neuerdings auch Zotz, Grundherrschaft des Königs, S. 81–83. Siehe auch Kleindinst, Reichsgutsurbar, die neben dem Reichsgutsurbar auch die sogenannten Folkwinurkunden berücksichtigt.

Forschung und natürlich auch die Archäologie immer wieder neue Beiträge, man denke etwa an die jüngst publizierte Siedlungsgrabung auf dem Ochsenberg bei Wartau (SG).[88]

Alle diese Studien, welche zumeist bereits in die neueste Gesamtdarstellung von R. Kaiser eingeflossen sind,[89] haben eines deutlich gemacht: die Abhängigkeit der Agrarwirtschaft von der voralpinen und inneralpinen Lage Churrätiens. Diese Tatsache darf bei der Frage nach der rätischen Agrarverfassung nicht ausser Acht gelassen werden, insbesondere, weil die Grundherrschaftsforschung weit überwiegend ausseralpine Räume untersucht hat.

Schliesslich ist im Rahmen dieser Arbeit am Rande auch nach Formen herrschaftlich gebundener handwerklicher Produktion sowie nach Zusammenhängen zwischen den grundherrschaftlichen Hofverbänden und der Verkehrsorganisation im Passland Rätien zu suchen.[90]

In Analogie zu den vorne berührten verfassungsgeschichtlichen Entwicklungen wird auch in kulturell-ethnischer Hinsicht von einer weitgehenden Kontinuität der Verhältnisse bis zum Ende des 8. Jahrhunderts ausgegangen. In mancherlei Hinsicht führen Kontinuitätsstränge aber zweifellos auch weit über die *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806 hinaus, man denke nur an den Fortbestand der provinzialrömischen Sprache und ihre Weiterentwicklung zum Rätoromanischen. Churrätien bildete aber zweifellos seit jeher auch eine kulturelle Kontaktzone. Spätestens seit dem frühen 9. Jahrhundert wird der je nach Ansicht mehr oder weniger geschlossene Kulturraum ohnehin an allen Fronten aufgebrochen. Die neuere und neueste Forschung tendiert bezüglich der ethnischen Gegebenheiten eindeutig zur Aufweichung einer lange postulierten scharfen Trennung zwischen der weit überwiegenden romanischsprachigen Mehrheit der Bevölkerung und den spätestens seit dem 7. Jahrhundert von Nordwesten einsickernden Alemannen. Bezüglich der kulturellen Entwicklung geht sie allgemein von einem gestaffelten, mehrdimensionalen Übergang zwischen Antike und Mittelalter aus, als Ergebnis eines Zusammenspiels von autochthonen Bedingungen und Fremdeinflüssen. Kontinuität ist damit keineswegs gleichzusetzen mit Stagnation.[91]

---

[88] Wartau – Ur- und Frühgeschichtliche Siedlungen I, S. 1–82 (Wirtschaftsgebäude, Hinweise auf Anbauprodukte, landwirtschaftliche Geräte usw.).

[89] Kaiser, Churrätien, S. 216–221.

[90] Zur Verkehrsorganisation vgl. v. a. Clavadetscher, Verkehrsorganisation; Szabó, Antikes Erbe; Kaiser, Churrätien, S. 173–184, und S. 221–223 (zu Handwerk und Gewerbe).

[91] Clavadetscher, Churrätien im Übergang, v. a. S. 178 (ND S. 20); Kaiser, Churrätien, v. a. S. 13f. und 184–195 (zur Frage der Ethnizität).

Dieser Umstand zeigt sich deutlich am Beispiel der churrätischen Schriftkultur: So haben wohl nicht zuletzt die Impulse der sogenannten karolingischen Renaissance auch in Churrätien der Schriftkultur zu einer Blüte verholfen, obwohl der rätischen ‹Schriftprovinz› von der Forschung ein hohes Mass an Kontinuität bis weit ins 9. und 10. Jahrhundert zugebilligt wird.[92]

Wie auch immer man diese Kontinuität in Rätien beurteilen will, die Problematik steht zweifellos in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage nach den verschiedenen Dimensionen des Grundherrschaftsbegriffs in Churrätien.

Wie bereits im vorherigen Kapitel festgestellt wurde, wird in der Grundherrschaftsforschung gewöhnlich davon ausgegangen, dass sich die (klassische) Grundherrschaft aus dem fränkischen Kernraum verbreitet hat und dass insbesondere die Gebiete mit romanischer Tradition sich dieser spezifischen Agrarverfassung besonders lange verschlossen haben; so neben Italien vor allem Südgallien, aber auch Burgund, und folgerichtig müsste sich diese Beobachtung auch am rätischen Material bestätigen lassen.

Bei konsequenter Suche nach der Schnittmenge der beiden Forschungsrichtungen muss weiter gefragt werden, ob sich die in der landesgeschichtlichen Forschung postulierte, relativ scharfe kulturhistorische Grenze am Übergang zum 9. Jahrhundert in Rätien auch auf der Mikroebene der Grundherrschaftsproblematik erkennen lässt.

Zuletzt ist noch eine weitere kulturhistorische Problematik in Bezug auf diese Untersuchung anzusprechen: Inwieweit ist das vorliegende Quellenmaterial von den spezifischen kulturellen Verhältnissen geprägt? Was kann eine Untersuchung der rätischen Schriftkultur zum Problem der Grundherrschaft in diesem Raum beitragen?

Aus der in den letzten Jahren boomenden Forschung zur frühmittelalterlichen Schriftlichkeit ist bekannt, dass gerade auch diesbezüglich mit markanten Unterschieden zwischen der südlichen Nachbarregion Italien, der ursprünglich primären Bezugszone Rätiens, und dem nordalpinen Raum zu rechnen ist, in den Churrätien nach und nach stärker hineinwächst. Doch dies sind bereits die Fragestellungen des ersten Hauptteils dieser Arbeit (II).

---

[92] Bruckner, Scriptoria Medii aevi Helvetica I, S. 11–26 (‹Schriftprovinz›); Planta, Sprache, v. a. S. 84–90; Helbok, Rätoromanische Urkunde, S. 6–36, Meyer-Marthaler, Römisches Recht, S. 205–219; Fichtenau, Urkundenwesen, S. 46–53; Kaiser, Churrätien, S. 153–158; Erhart/Kleindinst, Urkundenlandschaft, v. a. S. 33–36.